

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Hauptamt	460.15	29.11.2022	2022/157

VORLAGE zur Sitzung			
Gemeinderat	12.12.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

1. Änderung der Kindergartensatzung

Sachverhalt

Eine Änderung der Kindergartensatzung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

§ 7 Abs. 10:

Gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 3 kann ein Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn ein Zahlungsrückstand der Kinderbetriebsgebühren über zwei Monate vorliegt. Eine entsprechende Regelung, jüngeren Geschwisterkindern bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu versagen, fehlt bislang.

§ 12 Abs. 6:

Gemäß Tarifeinigung zum Sozial- und Erziehungsdienst vom 18. Mai 2022 erhalten Erzieherinnen und Erzieher ab 2022 zwei zusätzliche Regenerationstage pro Kalenderjahr und ab 2023 ggf. zwei zusätzliche freie Arbeitstage (Umwandlungstage). Angesichts dieser zusätzlichen Tage, an denen das Personal unabhängig von Urlaub, Krankheit und Fortbildung nicht komplett zur Verfügung steht, ist fraglich, ob der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen über das ganze Kindergartenjahr hinweg zuverlässig aufrechterhalten werden kann. Dies kann entweder durch die Aufstockung des Personals – bezogen auf alle fünf kommunalen Kindertageseinrichtungen müsste insgesamt eine zusätzliche Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 30% geschaffen werden – oder durch eine Erhöhung der Anzahl der Schließtage kompensiert werden. Eine Umfrage unter den Gemeinden im Bodenseekreis ergab, dass diese fast ausschließlich die Anzahl der Schließtage erhöhen – und/oder ohnehin bereits mehr Schließtage haben. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen zeigten sich im Gespräch am 16. November 2022 mit dem Vorschlag der Gemeindeverwaltung, die Anzahl der Schließtage ab dem Jahr 2023 von 24 auf 26 zu erhöhen, einverstanden.

§ 14 Abs. 3 Nr. 2:

Das Gesundheitsamt (Landratsamt Bodenseekreis) hat die Gemeinde angesichts eines Ausbruchsgeschehens in einer Kindertageseinrichtung darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Handlungsleitfaden des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg bei Magen-Darm-Erkrankungen der Besuch der Einrichtung erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome erfolgen sollte, wenn als Ursache für die Darmerkrankung Noro- oder Rotaviren vermutet werden, da anfangs noch hohe Mengen an Krankheitserregern ausgeschieden würden.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Kindertagesstättenverordnung vom 02.07.2018 (siehe Anlage 1) zum 01.01.2023.

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag €	einmalig wiederkehrend <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan			
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):			
Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren			€
Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr			€
Planansatz im laufenden Jahr:			€
Summe			€
Noch bereitzustellen:			
€			
Deckungsvorschlag lfd. Jahr	Kontierung:		
	Verfügbare Mittel:		€
Haushaltsplan in den Folgejahren	20..		€